
Persistenter Identifier: 020693400_0029
Titel: Pädagogisches Archiv - 29.1887
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0061 ; RF 417 - 452
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/020693400_0029/1/

ohne Unterschied, welche eine über den 3 bis 4 Jahre umfassenden Unterricht in der Volksschule hinausgehende allgemeine Schulbildung empfangen sollen, bis zur Stufe der Berechtigung zum einjährigen Dienst, also bis zur Untersekunda der jetzigen Schulen einschließlic, der Unterricht völlig der gleiche sein sollte, ohne irgend welche besondere Rücksicht auf den künftigen Lebenslauf,“

und dann soll der dritte Abjaß nach der Fassung der Kommission folgen.

Zunächst ist aus der Begründung zu entnehmen, daß der Karlsruher V.-B. zur Verhandlung darüber, was unterrichtet werden soll, den Verein für durchaus befugt bezeichnet; er möchte jedoch die Verhandlung hierüber nur noch hinauschieben. Die Kommission hat hierfür aber weder äußere noch innere Gründe entdecken können; im Gegenteil, sie hält es für dringend erwünscht, daß der Verein sich jetzt endlich, nach jahrelangen Vorverhandlungen, darüber klar ausspreche, was er will. Die Kommission glaubt nicht, sich auf das Aussprechen allgemeiner Grundsätze beschränken zu sollen, sondern glaubt, mehr zu erreichen, wenn sie auch für die Verförperung dieser Grundsätze ganz bestimmte Forderungen aufstellt. Man bietet zwar, wie schon oben angedeutet, mit allgemeinen Aussprüchen viel weniger Punkte des Angriffes dar; allein man wird auch leichter zu den Akten gelegt, und das ist das Mißlichste, was einem großen Vereine widerfahren kann.

Nochmals erlaube ich mir jedoch, folgenden Satz von S. 5 des Berichtes hervorzuheben, um über die Absicht der ins einzelne gehenden Vorschläge der Kommission keinen Irrtum aufkommen zu lassen. Dieser Satz lautet:

„Wenn wir in folgendem versuchen, den Lehrplan anzudeuten, welchen wir zur Erreichung dieses Zieles empfehlen, so sind unsere Vorschläge in der Weise aufzufassen, daß wir nur im allgemeinen den einzuschlagenden Weg anzugeben beabsichtigen, während die besondere Gestaltung des Unterrichtes natürlich den Schulmännern überlassen bleiben müßte.“

5. Der Kölner V.-B., der sich der Vorlage der Kommission voll und ganz anschließt, hat den Wunsch, daß im Ausspruche IV der Satz:

„So lange diese verschiedenen Arten von allgemeinen höheren Schulen neben einander bestehen, sind dieselben in ihren Berechtigungen gleichzustellen“

durch fetten Druck besonders hervorgehoben werde. Die Kommission wird